



## Aufnahmebedingungen Diplomstudiengang berufskundlicher Unterricht für Lehrpersonen an Berufsfachschulen im Hauptberuf BKU

### → Richtung Gewerbe & Industrie

---

Zum Diplomstudiengang BKU Richtung ‚Gewerbe & Industrie‘ wird zugelassen, wer die folgenden Aufnahmebedingungen erfüllt:

#### Fachliche Voraussetzungen

- Formaler Abschluss auf der Tertiärstufe im Fachbereich, in dem unterrichtet wird:
  - Höhere Fachprüfung (HFP)
  - Höhere Fachschule (HF)
  - Fachhochschule (FH) oder Universität

oder

- Berufsprüfung (BP), Prüfung sur dossier

oder

- Gleichwertige Qualifikation, Prüfung sur dossier

#### Pädagogische Voraussetzungen

- Die Module EHB 1+2 oder das Modul SVEB 1 werden im Diplomstudiengang angerechnet.
- Andere pädagogische Vorleistungen können sur dossier angerechnet werden.

#### Allgemeinbildung

- Die Voraussetzung in Allgemeinbildung ist erfüllt für:
  - Den Inhaber / die Inhaberin einer Maturität (gymnasiale Matur, Berufsmatur, Fachmittelschule, Berufsmittelschule, Diplommittelschule)
  - Den Inhaber / die Inhaberin eines eidgenössischen Diploms (höhere Fachprüfung HFP / höhere Fachschule HF) oder eines Hochschulabschlusses
- Für den Inhaber / die Inhaberin eines eidgenössischen Fachausweises (Berufsprüfung):
  - Nachweis der Allgemeinbildung, Prüfung sur dossier

#### Studienempfehlung

- Empfehlungsschreiben des Rektorates der Berufsfachschule

#### Deutsch-Assessment

- Erfolgreiches Absolvieren des Deutsch-Assessments im Bereich der Lese- und Schreibkompetenz

#### Unterrichtspraxis vor Beginn der Ausbildung

- Fachunterricht an einer Berufsfachschule (entsprechende Richtung, in der das Lehrdiplom angestrebt wird):
  - Mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres
  - oder
  - Mindestens 120 Lektionen als Blockunterricht

### **Zugesicherte Unterrichtstätigkeit während der Ausbildung**

- Zugesicherte Unterrichtstätigkeit während der Ausbildung an einer Berufsfachschule (entsprechende Richtung, in der das Lehrdiplom angestrebt wird):
  - Mindestens vier Wochenlektionen
  - oder
  - Entsprechender Blockunterricht

### **Betriebliche Erfahrung**

- Mindestens 6 Monate Erfahrung in einem betrieblichen Umfeld
- Siehe auch Merkblatt PHSG Sek II BKU: ‚Betriebliche Erfahrung‘ als Voraussetzung zur Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfachschulen und höhere Fachschulen

### **Aufnahmegespräch**

- Aufnahmegespräch mit der Studiengangsleitung

### **Rechtliche Grundlagen**

- PHSG St.Gallen - Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen: Reglement über den Diplom-Studiengang für Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und für Lehrpersonen für Unterricht an höheren Fachschulen vom 19. September 2013, Artikel 7
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2015), Artikel 46
- SBFI: Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche - Bern, 01.02.2011 – Stand 1.1.2015, Anhang 1: Betriebliche Erfahrung